



Medienmitteilung Communiqué de presse

Kom/rm

Bern, 27. März 2017

Kanton Bern

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur PKS

Was ist die Polizeiliche Kriminalstatistik?

Mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden seit 2009 in allen Kantonen (im Kanton Bern seit 2008) einheitliche Erfassungs- und Auswertungsprinzipien angewendet. Zentraler Aspekt ist, dass innerhalb eines polizeilich registrierten Falls sämtliche Straftaten statistisch ausgewiesen werden. Der Fall eines Einbruchdiebstahls kann so beispielsweise mehrere Straftaten wie Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Diebstahl enthalten. Aus einem einzigen Fall werden in der polizeilichen Kriminalstatistik somit drei Straftaten. In der PKS nicht berücksichtigt sind Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Wie ist die Statistik aufgebaut?

Der Jahresbericht der PKS gliedert sich im Wesentlichen in fünf Teile: Nach der Einleitung enthält der zweite Teil eine allgemeine Übersicht über die strafrechtlich relevanten Gesetze (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Ausländergesetz sowie übrige Bundesnebensgesetze). Im dritten Teil werden verschiedene thematische Bereiche vertieft, die von besonderem öffentlichem Interesse sind. Im vierten Teil werden Tabellen und Grafiken zum Mehrjahresvergleich publiziert. Im fünften Teil werden schliesslich Ereignisse und Widerhandlungen gegen kantonale Gesetze und Verordnungen ausgewiesen.

Sind die Zahlen mit dem Vorjahr vergleichbar?

Ja. Im Kanton Bern wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2008 zum ersten Mal in der neuen Form erstellt, wobei 2009 noch kleinere Anpassungen an den Erfassungsvorgaben vorgenommen wurden. Damit liegen Vergleichszahlen aus acht Jahren vor.

Was sind die Kriminalitätsschwerpunkte im Kanton Bern?

Setzt man die Anzahl Straftaten gegen das Strafgesetzbuch in Relation zur Einwohnerzahl (Zahl der registrierten Straftaten bezogen auf 1'000 Einwohner), müssen im Kanton Bern als Kriminalitätsschwerpunkte namentlich die Gemeinden Bern (125,1 auf 1'000 Einwohner), Biel (130,6) und Interlaken (166,7) erwähnt werden. Während die hohen Werte in Bern und Biel durch deren Zentrumsfunktion beziehungsweise Agglomerationssituation begründet sein dürften, lässt sich die hohe Anzahl Delikte pro 1'000 Einwohner in Interlaken in erster Linie mit der Rolle als

Tourismusdestination und der sehr guten verkehrstechnischen Einbettung erklären. Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird generell dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird und dass sämtliche nicht angemeldeten Personen wie Durchreisende, Touristen und Besucher in der Bevölkerungszahl nicht erfasst sind.

Weshalb ist die Anzahl der Straftaten in einigen Gemeinden so stark angestiegen oder aber gesunken?

Einige Gemeinden haben gemäss der Statistik im Vorjahresvergleich einen beträchtlichen Anstieg oder Rückgang bei den Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch aufzuweisen. Die Anstiege beziehungsweise Rückgänge in diesen Gemeinden sind grösstenteils auf mitunter deutliche Veränderungen bei den Vermögensdelikten zurückzuführen. In den meisten Fällen gilt es jedoch, die effektive Zahl der Straftaten sowie die jährlichen Schwankungen zu berücksichtigen. Kommt es beispielsweise in einer kleineren Gemeinde zu mehreren Einbruchdiebstählen (mit jeweils drei verschiedenen Straftaten, die gezählt werden), kann dies bereits einen grossen prozentualen Anstieg zur Folge haben.

Wie hoch ist die Aufklärungsquote?

Die Aufklärungsquote stellt sich in den verschiedenen Teilbereichen jeweils sehr unterschiedlich dar. Die wesentlichsten Gründe hierfür liegen einerseits in der polizeilichen Schwerpunktsetzung und andererseits in den besonderen Charakteristika der jeweiligen Deliktstypen.

Hoch ist die Aufklärungsquote bei den Straftaten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität mit rund 87,9%, beziehungsweise 78,7%. Dies auch deshalb, weil das Opfer die beschuldigte Person oftmals kennt.

Die Aufklärungsquote von 19,0% bei den Vermögensstraftaten wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die Vermögenstraftaten bilden mit gut 73% die grösste Gruppe aller Straftaten gegen das Strafgesetzbuch, und die Ermittlungen in den verschiedenen Deliktsbereichen gestalten sich naturgemäss schwierig. So können beispielsweise die Urheber von Sachbeschädigungen oder Taschendiebstählen nicht oder nur mit sehr viel Aufwand ermittelt werden. Noch komplexer und aufwändiger gestalten sich insbesondere die Ermittlungen gegen international und hochmobil operierende Einbrechergruppierungen. Die Gesamtaufklärungsquote der Straftaten gegen das Strafgesetzbuch von 30,6% wird massgeblich durch diese Umstände beeinflusst.

Erwartungsgemäss fallen die Aufklärungsquoten bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Ausländergesetz mit 97,6% beziehungsweise 100% wiederum hoch aus, da die Entdeckung und die Registrierung dieser Straftaten doch weitgehend an die Kontrolltätigkeit der Polizei gekoppelt sind.

Was versteht man unter den Begriffen «Fall», «Straftat» und «beschuldigte Person»?

Unter einem «Fall» wird die Gesamtheit aller Straftaten verstanden, die innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert werden. Eine Handlung wird gemäss Definition des Bundesamts für Statistik (BfS) als eine oder auch mehrere Straftaten registriert, wenn sie gegen einen oder mehrere Gesetzesartikel verstösst. Der für die PKS verwendete Handlungsbegriff orientiert sich an der vom Gesetzestext vorgegebenen Definition (z. B. Tötung, Beteiligung an

Raufhandel, ungetreue Geschäftsbesorgung usw.). Gezählt werden die eindeutig abgrenzbaren, strafbaren Akte, ungeachtet der Anzahl Geschädigte; diese werden separat ausgewertet. Eine «Straftat» gilt als aufgeklärt, wenn nach polizeilichem Ermessen zumindest eine Person als Urheber dieser Straftat identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Täterschaft, d. h. um eine Gruppe beschuldigter Personen, gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, wenn eine Person der Täterschaft bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als «Beschuldigter». Als Beschuldigte gelten auch Anstifter, Mittäter oder Gehilfen. Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus.